Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1402

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 14000 — 2140/67

Bonn, den 13. Februar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 304. Sitzung am 10. Februar 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, von einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundespräsident kann Mitglieder des Deutschen Bundestages zu Parlamentarischen Staatssekretären ernennen. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Ernennung im Einvernehmen mit dem Bundesminister vor, für den der Parlamentarische Staatssekretär tätig werden soll.

§ 2

Die Parlamentarischen Staatssekretäre erhalten eine vom Bundespräsidenten vollzogene und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Urkunde über ihre Ernennung. Die Ernennung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

§ 3

Die Parlamentarischen Staatssekretäre haben vor dem zuständigen Bundesminister folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 4

Die §§ 6, 7 des Bundesministergesetzes vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Die Parlamentarischen Staatssekretäre erhalten eine monatliche Entschädigung in doppelter Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Deutschen Bundestages.

§ 6

Die Parlamentarischen Staatssekretäre können jederzeit entlassen werden und ihre Entlassung jederzeit verlangen. Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Entlassung im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister vor. Der Parlamentarische Staatssekretär ist entlassen, wenn er aus dem Deutschen Bundestag ausscheidet oder wenn das Amtsverhältnis des zuständigen Bundesministers endet. § 10 des Bundesministergesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die Minister großer Bundesressorts außer durch die Aufgaben, die mit der Leitung eines Ministeriums verbunden sind, durch zahlreiche weitere Verpflichtungen, die sich aus ihrer politischen Stellung ergeben, überlastet sind. Um diese Minister von Verpflichtungen, insbesondere repräsentativer Art, zu entlasten und die Verbindung zu den Fraktionen, Parteien und Bundestagsausschüssen zu pflegen, sollen ihnen künftig Parlamentarische Staatssekretäre zugeteilt werden. Die Parlamentarischen Staatssekretäre müssen Mitglieder des Bundestages sein und können daher durch die Ernennung weder ein Amt im Sinne des Beamtenrechts erhalten, noch in die Ämterhierarchie ihres Ministeriums eingegliedert werden. Da die Parlamentarischen Staatssekretäre nicht Mitglieder der Bundesregierung sind (Artikel 62 GG), können sie ihren Minister nicht in seiner Eigenschaft als Ressortchef vertreten.

Der Gesetzentwurf sieht kein ausdrückliches Berufsverbot wie das Bundesministergesetz vor. Der Parlamentarische Staatssekretär wird jedoch im Interesse seiner Aufgaben beruflich eine gewisse Zurückhaltung üben müssen. Vor seiner Ernennung wird daher auch zu klären sein, ob und wie weit er seinen Beruf weiter ausüben kann. Es muß vermieden werden, daß ein Parlamentarischer Staatssekretär in einen Konflikt mit seinen beruflichen Interessen oder mit seiner Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens gerät.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die notwendigsten Vorschriften, die die Rechtsstellung der Parlamentarischen Staatssekretäre regeln. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden in der Geschäftsordnung der Bundesregierung bestimmt, deren von der Bundesregierung am 11. Januar 1967 beschlossener neuer § 14 a lautet:

> „Ist einem Bundesminister ein Parlamentarischer Staatssekretär beigegeben, so kann ihn der Minister mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach seiner Weisung beauftragen. Der Minister entscheidet darüber, in welcher Weise die Angehörigen des Ministeriums dem Parlamentarischen Staatssekretär bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich zu sein haben. Weisungsbefugnisse gegenüber den Angehörigen des Ministeriums können dem Parlamentarischen Staatssekretär nicht übertragen werden. § 14 bleibt unberührt."

Diese Vorschrift beschränkt sich darauf, den Rahmen für die Aufgaben der Parlamentarischen Staatssekretäre zu bestimmen. Sie läßt genügend Spielraum für die Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Bundesressorts und für die Entwicklung des neuen Instituts der Parlamentarischen Staatssekretäre.

II. Im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift läßt die Frage offen, welchen Bundesministern Parlamentarische Staatssekretäre beigegeben werden können. Die Entscheidung darüber wird nach dem Umfang der Aufgaben und dem politischen Gewicht der Ressorts zu treffen sein. Weil die Tätigkeit eines Parlamentarischen Staatssekretärs auf einem engen Vertrauensverhältnis zu seinem Minister beruhen muß, kann der Bundeskanzler dem Bundespräsidenten die Ernennung nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Minister vorschlagen; eines Kabinettsbeschlusses bedarf es nicht. Da die Pflege der Verbindung zu den parlamentarischen Gremien eine der Hauptaufgaben der Parlamentarischen Staatssekretäre sein soll, können nur Mitglieder des Bundestages berufen werden.

Zu §§ 2 und 3

Die Vorschriften über die Form der Ernennung und die Vereidigung lehnen sich an die entsprechenden Bestimmungen des Bundesministergesetzes vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I, S. 407) an.

Zu § 4

Für die Parlamentarischen Staatssekretäre sollen die Bestimmungen des Bundesministergesetzes über die Verschwiegenheitspflicht und über die Genehmigung der Zeugenaussage und der Erstattung von Gutachten entsprechend gelten.

Zu § 5

Der Parlamentarische Staatssekretär soll in erster Linie Abgeordneter bleiben, der neben seinen Aufgaben im Parlament die zusätzliche Aufgabe der Entlastung eines Bundesministers übernehmen wird. Er soll daher eine Entschädigung erhalten, deren Bemessung sich nach der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Bundestages (z. Z. monatlich 1590 DM) richtet; sie ist steuerpflichtig. Eine Entschädigung in Höhe der doppelten Aufwandsentschädigung ist mit Rücksicht darauf, daß der Parlamentarische Staatssekretär daneben die einem Bundestagsabgeordneten nach dem Diätengesetz zustehenden steuerfreien Leistungen erhält, angemessen.

Zu § 6

Satz 1 entspricht der Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 des Bundesministergesetzes. Wegen des notwendigen engen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Parlamentarischen Staatsekretär und seinem Minister kann der Bundeskanzler dem Bundespräsidenten die Entlassung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister vorschlagen. Aus dem gleichen Grunde muß der Parlamentarische Staatssekretär ausscheiden, wenn das Amtsverhältnis seines Ministers endet. Da der Parlamentarische Staatssekretär Abgeordneter sein muß (§ 1 des Entwurfs), ist er auch entlassen, wenn er aus dem Bundestag ausscheidet. Für die Form der Entlassung (Aushändigung einer Urkunde oder amtliche Veröffentlichung) gilt § 10 des Bundesministergesetzes entsprechend.

III. Kosten

Die durch den Entwurf verursachten Mehraufwendungen an Entschädigung für einen Parlamentarischen Staatssekretär betragen jährlich 38 160 DM.